

gesetzlichen Regel rechtsbegründenden Thatbestandes noch den Beweis für die Abwesenheit einer besonderen Thatsache zu erbringen, welche, wenn vorhanden, die normale Wirksamkeit des Thatbestandes ausschließen würde. Die gegentheilige Meinung der Vorinstanz ist allerdings in der Doktrin vertreten worden (siehe insbesondere Wegell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Auflage, S. 175). Allein sie kann wohl nicht als die herrschende bezeichnet werden (vergl. dagegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, § 194 und die Motive zu diesem Entwurfe, I, S. 382 u. ff.) und es ist ihr aus den angeführten Gründen nicht beizutreten. Wenn der Anwalt der Beklagten heute insbesondere geltend gemacht hat, mit dem Einwande, es sei die schriftliche Form für den Vertragsabschluß vorbehalten worden, werde überhaupt der Abschluß eines gültigen Vertrages negirt, so ist dies zwar richtig. Allein es liegt nun eben dem Kläger nur ob, einen Thatbestand nachzuweisen, welcher der Regel nach als ein rechtszeugender sich darstellt; dagegen hat er, nicht die Abwesenheit besonderer rechtshindernder Umstände darzutun; er hat so wenig darzutun, daß nicht eine gewillkürte Vertragsform vereinbart worden sei, als er nachzuweisen braucht, daß der Vertragsgegner handlungsfähig und nicht etwa, zufolge Geisteskrankheit u. dgl., der Handlungsfähigkeit beraubt gewesen sei. Der rechtsgeschäftliche Vorbehalt einer besonderen Form für die Gültigkeit eines Vertrages erscheint gegenüber der Regel der Wirksamkeit der formlosen Willenserklärung als eine Ausnahme, welche von demjenigen, welcher sich darauf beruft, insoweit nachgewiesen werden muß, als er die Vereinbarung der besonderen Form darzulegen hat. Erst wenn dieser Beweis erbracht ist, greift die Vermuthung des Art. 14 D.-R. Platz, daß die Parteien vor Erfüllung der Form sich nicht haben verpflichten wollen.

4. Beruht demnach die vorinstanzliche Entscheidung auf einer unrichtigen Vertheilung der Beweislast, so ist dieselbe aufzuheben. Dagegen kann das Bundesgericht nicht heute zu Ausfällung eines Endurtheils schreiten; es ist vielmehr die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zu erneuter Beurtheilung auf Grund des gegenwärtigen Urtheils d. h. der Feststellung, daß die Beweislast für den Vorbehalt schriftlicher Form die Beklagte treffe, nicht umge-

kehrt der Kläger den vorbehaltlosen Vertragschluß darzutun habe. Es ist nämlich für das Endurtheil nicht nur eidgenössisches Privatrecht, sondern auch kantonales Prozeßrecht maßgebend, welches sachgemäß von dem kantonalen Gerichte angewendet werden muß. Die Vorinstanz hat sich, von der Ansicht ausgehend, daß der Beweis für vorbehaltlosen Vertragsabschluß dem Kläger obliege, immerhin positiv dahin ausgesprochen, es sei der Vorbehalt schriftlicher Abfassung des Vertrages konstatirt. Es ist nun von ihr zu entscheiden, ob, auch bei entgegengesetzter Vertheilung der Beweislast die Vereinbarung schriftlicher Abfassung des Vertrages als zu Gunsten der Beklagten (durch die Aussage der Eidesdelaten) festgestellt zu gelten habe, oder ob, nachdem die Beklagte die Beweislast trifft, dieselbe aber einen Beweis ihrerseits nicht angetreten hat, sie sich auf die sachbezüglichen Aussagen der Eidesdelaten nicht berufen kann, diese vielmehr als unerheblich außer Betracht zu bleiben haben. Im Weiteren ist dann materiell natürlich über das Quantitativ des geforderten Schadensersatzes zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung auf Grund der gegenwärtigen Entscheidung an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern zurückgewiesen wird.

57. Urtheil vom 11. März 1892 in Sachen Bühler
gegen Bühler.

A. Durch Urtheil vom 26. Dezember 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Klägerin ist berechtigt, im Nachlaß des verstorbenen Arnold Bühler 2400 Fr. sammt Zins à 5% vom 1. September 1889 an zu beanspruchen; im Weiteren wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

1. Es seien der Klägerin sämtliche in ihrem Besitze befindliche resp. im Inventar über den Nachlaß des Arnold Heinrich Bühler von Hombrechtikon verzeichnete Mobilien und ebenso die Police der Affekuranz-Societät-Union in London Nr. 31,743 resp. der fällige Betrag von 10,000 Fr. nebst Zinsen als Eigenthum zuzusprechen, eventuell

2. Es sei die Forderung der Klägerin an der Verlassenschaft des A. Bühler sel. im Betrage 10,950 Fr. gutzuheissen.

Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten darauf an: Es sei die gegnerische Beschwerde abzuweisen und das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Sohn der Klägerin, Arnold Heinrich Bühler, war seit 1886 mit der Beklagten verheirathet. Im Jahre 1889 leitete die Ehefrau die Scheidungsklage ein; bevor indeß der Prozeß zur Entscheidung kam, am 21. Mai 1889, starb der Ehemann. Am 9. März 1889 hatte Arnold Bühler seiner Mutter durch Kaufvertrag sein sämtliches Mobiliar abgetreten, wobei er den Kaufpreis von 4000 Fr. als durch Verrechnung beglichen erklärte. Am 22. März 1889 trat er derselben im fernern eine Lebensversicherungspolice über 10,000 Fr. auf die Affekuranz-Societät-Union in London ab. Nach dem Tode des Arnold Bühler schlug der Gemeinderath von Hombrechtikon Namens eines hinterlassenen Sohnes die Erbschaft aus. An Stelle des Sohnes trat hierauf die heutige Beklagte, welcher die Frist zu Abgabe einer Erklärung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft bis nach Erledigung des gegenwärtigen Prozesses erstreckt wurde; die Mutter des Arnold Bühler machte nämlich Eigenthumsansprüche an den Mobilien sowie an der Lebensversicherungspolice geltend; eventuell für den Fall, daß diese Ansprüche nicht geschützt werden sollten, meldete sie eine Forderung von 13,000 Fr. für verschiedene Darlehen an, die sie ihrem Sohne gemacht habe und für welche sie eben durch jenen Kauf und Abtretungsvertrag habe (theilweise) gedeckt werden sollen. Die Beklagte bestritt die Gültigkeit des Ver-

kaufs des Mobiliars und der Abtretung der Police deßhalb, weil Arnold Bühler bei Abschluß dieser Geschäfte geisteskrank gewesen sei und daher keinen bewußten Willen gehabt habe; sie bestritt, daß die Klägerin dem Arnold Bühler die behaupteten Darlehen gemacht habe, wozu dieselbe gar nicht in der Lage gewesen wäre.

2. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend, gestützt auf die von ihnen eingeholten irrenärztlichen Gutachten, den Beweis dafür als erbracht erachtet, daß Arnold Bühler zur Zeit des Abschlusses des Mobiliarverkaufs und der Abtretung der Versicherungspolice geistig gestört gewesen sei und ohne bewußten Willen gehandelt habe. Diese Annahme beruht auf keinem Rechtsirrtum. Es liegt derselben keine unrichtige Auffassung des Rechtsbegriffes der Willensfähigkeit zu Grunde; die Vorinstanz betrachtet vielmehr als durch die medizinischen Gutachten festgestellt, daß Arnold Bühler zur kritischen Zeit an einer geistigen Krankheit gelitten habe und zieht daraus in rechtlich zutreffender Weise den Schluß, daß derselbe willensunfähig gewesen sei. Die fragliche Annahme ist also gemäß Art. 30 D.-G. für das Bundesgericht verbindlich. Demnach muß es denn rücksichtlich des prinzipialen Rechtsbegehrens der Klage ohne Weiteres bei der angefochtenen Entscheidung sein Bewenden haben.

3. Was das eventuelle Begehren der Klage anbelangt, so ist, da die Beklagte gegen die zweitinstanzliche Entscheidung sich nicht beschwert, nicht mehr bestritten, daß der Klägerin eine Forderung von 2400 Fr. laut Obligo vom 28. Oktober 1887 zusteht. Im Uebrigen hat die Klägerin heute ihre sachbezüglichen Forderungen auf 10,950 Fr. oder nach Abzug der anerkannten 2400 Fr. auf 8550 Fr. reduziert. Sie fordert nämlich: a. 7000 Fr., gestützt auf eine Urkunde vom 1. Juni 1888; b. 800 Fr., welche sie für die Pflege ihres Sohnes während dessen Krankheit vorgestreckt habe; c. 750 Fr. für Uebernahme einer (durch Faustpfand versicherten) Schuld des Arnold Bühler an D. Nabholz von diesem Betrage.

4. Was nun vorerst die auf die Urkunde vom 1. Juni 1888 gestützte Forderung von 7000 Fr. anbelangt, so geht die Vorinstanz davon aus, es enthalte die Urkunde kein Schulbversprechen des Sohnes Bühler zu Gunsten seiner Mutter; gestützt auf diese Annahme gelangt die Vorinstanz zu Abweisung der Forderung

da nach dem Ergebnisse der Beweisführung die Klägerin nicht im Stande gewesen sei, dem Sohne eine solche Summe aus eigenen Mitteln als Darlehen zu gewähren. Diese Entscheidung erscheint als rechtsirrhümlich. Die „Zürich 1. Juni 1888“ datirte und von Arnold Bühler unterzeichnete Urkunde lautet folgendermaßen: „Unterzeichneter bescheint von seinem Onkel in Uzwil im Namen seiner Mutter 7000 Fr. (siebentausend) empfangen zu haben und diese Summe bis zur Rückzahlung à 4 % zu verzinzen.“ Durch diese Urkunde bekennt demnach Arnold Bühler von seinem Onkel in Uzwil Namens seiner Mutter den Betrag von 7000 Fr. unter der Verpflichtung der Rückzahlung empfangen zu haben und verspricht diese Rückzahlung, sowie die Verzinsung des Schulbetrages. Die Urkunde qualifizirt sich also in der That als Schulbekenntniß zu Gunsten der Mutter und nicht nur, wie die zweite Instanz annimmt, als eine dem Onkel des Ausstellers gegebene Empfangsbefcheinigung. Die Angabe, daß die Summe durch den Onkel ausbezahlt worden sei, ändert hieran nichts; dieselbe erscheint als ein bloßes geschichtliches Referat; das Versprechen der Rückzahlung und Verzinsung der Schuld wird, da ausdrücklich bemerkt ist, der Onkel habe Namens der Mutter gehandelt, der Mutter abgegeben. Demgemäß befand sich denn auch der Schuldschein im Besitze der Mutter und ist aus den Akten gar nicht ersichtlich, daß derselbe jemals in der Verwahrung des Onkels sich befunden habe. Qualifizirt sich aber demgemäß die Urkunde vom 1. Juni 1888 als Schuldschein, so erscheint die klägerische Forderung als begründet. Denn durch den Schuldschein hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht; ein Beweis dafür, daß sie im Stande gewesen sei, ein Darlehen im Betrage von 7000 Fr. aus eigenen Mitteln zu gewähren, kann ihr daneben gewiß nicht zugemuthet werden. Das Schuldbekenntniß beweist den Bestand der Schuld; darauf, ob die Klägerin die Summe von 7000 Fr. aus ursprünglich eigenen Mitteln, oder aber vielleicht aus Mitteln, welche ihr Sohn ihr aus ihm angefallenen Erbschaften freiwillig überlassen hatte, gewährt habe, kann nichts ankommen. Wenn die Beklagte hätte behaupten wollen, es liege dem Schuldbekenntniß ein rechtlich unzulässiges Geschäft zu Grunde, so lag ihr der Beweis hiefür ob; einen solchen Beweis hat sie

aber nicht einmal angeboten. Die vorinstanzliche Entscheidung, welche in dem Schuldschein einen bloßen, dem Onkel ausgestellten Empfangschein erblickt und demselben die Beweiskraft für den Bestand eines Schuldverhältnisses abspricht, beruht auf einer Verletzung der Art. 15 und 16 D.-R.

5. Ist somit die Weiterziehung rücksichtlich dieses Punktes für begründet zu erklären, so ist dagegen bezüglich der weiteren Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf dieselbe nicht einzutreten. Da die Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf besondere selbständige Rechtsgeschäfte begründet werden, so liegt eine objektive Klagenhäufung vor. Gemäß konstanter Praxis ist somit das Bundesgericht nur insoweit kompetent, als für jeden einzelnen der verbundenen Ansprüche der gesetzliche Streitwerth gegeben ist, was für die in Frage liegenden Forderungen nicht zutrifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erklärt, daß die Klägerin für berechtigt erklärt wird, in dem Nachlasse des verstorbenen Arnold Bühler 2400 Fr. sammt Zins à 5 % vom 1. September 1889 an, sowie 7000 Fr. sammt Zins à 4 % vom 1. Juni 1888 an zu beanspruchen. Im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

58. Urtheil vom 26. März 1892 in Sachen
Fischer-Gautschy gegen Siegrist-Jenny.

A. Durch Urtheil vom 15. Februar 1892 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beklagte Fischer-Gautschy wird verurtheilt, dem Kläger Siegrist zu bezahlen an Salär für die drei Quartale der Anstellung 2625 Fr. und zwar mit Zins à 5 % von 575 Fr. vom 11. August 1891, von 575 Fr. vom 11. November 1891 und von 575 Fr. vom 11. Februar 1892 an bis zur Zahlung, abzüglich der bereits ausbezahlten 900 Fr.